

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen/ Schülern für einen Auslandsaufenthalt

Hiermit beantragen wir die Beurlaubung unserer Tochter/ unseres Sohnes für einen Schulbesuch im Ausland während des Schuljahres 20 ____ / ____ .

| 1. Schüler/ Schülerin | |
|------------------------------|--|
| Name, Vorname | |
| Geburtsdatum, -ort | |
| Anschrift | |
| E-Mailadresse | |
| Klasse/Jgst. | |

| 2. Antragsteller/Eltern | |
|---------------------------------|--|
| Name, Vorname der Mutter | |
| Name, Vorname des Vaters | |
| Anschrift(en), | |
| Telefonnummer(n) | |
| E-Mailadresse eines Elternteils | |

| 3. Angaben zum Auslandsaufenthalt | |
|--|--|
| beantragter Zeitraum/ Daten der Beurlaubung | |
| Land | |
| Austauschorganisation | |
| Ansprechpartner der Organisation und Kontaktdaten | |
| Name und Anschrift der Schule im Ausland | |
| Jahrgangsstufe im Ausland | |
| Anschrift im Ausland (falls bereits bekannt, sonst bitte nachreichen sobald bekannt) | |

4. Fortsetzung der Schullaufbahn am Gymnasium Gerresheim

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Mein Kind wird nach der Jahrgangsstufe 9 für ein Schuljahr eine ausländische Schule besuchen und bei Rückkehr die EF eintreten (keine Anrechnung auf die Verweildauer in der Sek II)

Mein Kind möchte während der EF für ein Schuljahr eine ausländische Schule besuchen und bei Rückkehr in die Jahrgangsstufe Q1 eintreten (Anrechnung auf die Verweildauer in der Sek II)

Mein Kind wird das 1. Halbjahr der Jahrgangsstufe EF an einer ausländischen Schule verbringen und bei Rückkehr in die Jahrgangsstufe EF eintreten. (Anrechnung auf die Verweildauer)

Mein Kind wird den Zeitraum vom _____ bis _____ eine ausländische Schule besuchen und bei Rückkehr (wieder) in die Jahrgangsstufe EF eintreten. (Anrechnung auf die Verweildauer)

Mein Kind wird nach der Jahrgangsstufe EF für ein Schuljahr eine ausländische Schule besuchen und bei Rückkehr in die Jahrgangsstufe Q1 eintreten (keine Anrechnung auf die Verweildauer in der Sek II)

Rechtliche Grundlagen für einen Schulaufenthalt im Ausland während der Jgst. EF oder Q1 gem.§4 APO-GOST und VV 4.2 VVzAPO-GOST

§ 4 Auslandsaufenthalte

(1) Während der **beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe** können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt werden. [...]. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können (s.u.)

(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

VV zu § 4 (4.2 zu Abs. 2)

4.21 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung

a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 9/I oder 9/II im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. [...]

4.23 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Abs. 3 oder gemäß § 4 Abs. 2 **unmittelbar in das erste Jahr der Qualifikationsphase eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet. Treten Schülerinnen und Schüler nach dem Auslandsaufenthalt in die Jahrgangsstufe EF ein, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts entsprechend nicht auf die Verweildauer angerechnet.**

4.24 Der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene Abschluss gemäß § 40 Abs. 1 wird nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben. Das bedeutet, dass **bei einer Fortsetzung der Schullaufbahn in Jgst. Q1 nach einem Schulaufenthalt in der gesamten Jgst. EF bzw. im 2. Schulhalbjahr der Einführungsphase der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erst nach erfolgreichem Durchlaufen der Qualifikationsphase erworben wird:**

Weitere wichtige Hinweise:

- Im Frühjahr vor der Abreise wird Ihr Kind über die Wahlmodalitäten für die Oberstufe informiert und wird an Beratungen zur Laufbahn in der Gymnasialen Oberstufe bei den zukünftigen Stufenleitern teilnehmen. Auch die Fächer-Wahlen wird sie/er ganz normal durchführen, als würde sie/er im kommenden Schuljahr am Unterricht am Gymnasium Gerresheim teilnehmen.

- Kurz vor der Abreise, also zum Ende des dem Auslandsaufenthalt vorhergehenden Schuljahres, muss Ihr Kind noch einmal bei den Stufenleitern vorsprechen und bestätigen, dass der Auslandsaufenthalt wie geplant stattfinden wird.

- Unmittelbar nach der Ankunft im Ausland muss Ihr Kind eine Mail an die Stufenleiter schicken, um die Ankunft im Ausland und das Antreten an der ausländischen Schule zu bestätigen. Bitte beachten Sie, dass jede E-Mail an die Stufenleitung bitte in Kopie auch an Frau Dingel geschickt wird (elke.dingel@schule.duesseldorf.de).

- Falls sich die Pläne Ihres Kindes während des Auslandsaufenthalts ändern, Ihr Kind z. B. früher zurückkehrt oder länger im Ausland verweilen wird, sind diese Änderungen sofort der Stufenleitung mitzuteilen (bitte Mail in Kopie an Frau Dingel).

- Eine Woche vor der Rückkehr aus dem Ausland muss Ihr Kind eine Mail an die Stufenleitung schicken und ihre/seine Rückkehr bestätigen. Kopie an s. o..

- Während des Auslandsaufenthalts muss Ihr Kind eine Schule im Gastland besuchen. Über die **durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis** zu erbringen (Schulbescheinigung mit Angabe der genauen Daten der Beschulung im Ausland).

- Nach der Rückkehr nach Deutschland ist Ihr Kind wieder **am Gymnasium Gerresheim schulpflichtig und muss auch dann den Unterricht am Gymnasium Gerresheim besuchen, wenn an der ausländischen Schule das Schuljahr bereits beendet ist und/oder dort gerade Ferien stattfinden.**

- Des Weiteren ist ihr Kind bei einer Rückkehr kurz vor Ende des Schuljahres in die **Einführungsphase verpflichtet, am dreiwöchigen Praktikum** teilzunehmen, wobei bereits vor der Rückkehr ein Praktikumsplatz gefunden und Rücksprache mit dem Beratungsteam der Jahrgangsstufe gehalten werden muss.

- Ihr Kind ist gehalten, etwaige Defizite, die aufgrund der Beurlaubung auftreten, eigenverantwortlich auszugleichen, um weiter erfolgreich im Unterricht mitarbeiten zu können. **Bei einem einjährigen Auslandsaufenthalt empfehlen wir den Eintritt in die Einführungsphase, auch dann, wenn Ihr Kind die Voraussetzungen zum „Überspringen“ der Einführungsphase erfüllt.**

- Hinweis zum Erwerb des Latinums:

Falls Ihr Kind als zweite Fremdsprache Latein belegt hat, wird bei einem Auslandsaufenthalt im ersten Halbjahr der Einführungsphase **bei erfolgreicher Teilnahme am zweiten Schulhalbjahr bei mindestens ausreichenden Leistungen das Latinum** erworben. Nach einem **einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase wird das Latinum durch eine externe Prüfung erworben, zu der die Oberstufenkoordinatorin den/die Schüler/in anmeldet.**

Ort, Datum

Unterschrift(en) der/des Erziehungsberechtigten